

Hubert Rottleuthner

Zum Umgang der Justiz mit System-Unrecht in der Bundesrepublik und in der DDR

Abstract

Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts ist reich an Systemumbrüchen. Die Justiz befasste sich nach 1945 in Ost und West mit dem NS-Unrecht in qualitativ und quantitativ unterschiedlicher Weise. Nach 1990 wurden die DDR-Verfahren gegen NS-Unrecht zum Gegenstand der westdeutschen Justiz ebenso wie das SED-Unrecht. Einige (wenige) Bemühungen gibt es in der (west)deutschen Justiz, die eigene Praxis zu reflektieren und zu revidieren.

Schlüsselwörter: System-Unrecht, Justiz und Vergangenheitspolitik.

Abstract

The German history of the 20th century contains a remarkable share of changes of the political systems. The judiciary in East and West Germany dealt with the wrongdoing committed by the Nazi-Regime in a different way, both in terms of quality and of quantity. After 1990, the proceedings in the GDR against injustice in the Third Reich became a subject of West German proceedings as well as the injustice committed by the SED. There are just some slight attempts within the (West) German judiciary to reflect and revise its own practice.

Keywords: Systemic Injustice; Judiciary and historic policy

A. Zur Situation nach einem radikalen Regimewechsel

Nach radikalen Regimewechseln, an denen es in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts nicht mangelt, werden zunächst organisatorische Maßnahmen ergriffen: Institutionen und Organisationen werden aufgelöst und verboten, alte Gesetze werden aufgehoben, neue erlassen. Auf einer individuellen Ebene werden Schuldzurechnungen vorgenommen und Täter und Opfer unterschieden. Die Opfer untergegangener Regime kann man symbolisch und materiell entschädigen, man kann sie rehabilitieren, frühere Maßnahmen gegen sie für ungültig erklären, ihnen Vergünstigungen zukommen lassen, geschichtspolitische Erinnerungsorte für sie einrichten. Dies sind meist Aktivitäten der Legislative und Exekutive. Die Justiz kann hier beteiligt werden, wenn

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-3-251

es beispielsweise um Auseinandersetzungen über mangelnde Entschädigungen geht. Beim Umgang mit den Tätern haben die neuen Machthaber üblicherweise folgende Optionen: Personen in (ehemals) leitenden Stellungen müssen ausgeschaltet werden, sie werden entwaffnet, inhaftiert, getötet; sie können aus ihren Berufen entlassen, degradiert und umerzogen werden. Entscheiden sich die neuen Machthaber für eine justiziell-strafrechtliche Reaktion, so lassen sie sich auf Eigengesetzlichkeiten der Rechtssphäre ein. Zu entscheiden sind dann solche Fragen wie die, ob spezielle Gesetze erlassen werden sollen, auf deren Grundlage eine Strafverfolgung durchgeführt werden soll (mit dem Problem der Rückwirkung). Es können sich Fragen der Amnestie, der Verjährung und auch spezifisch strafrechtsdogmatische Probleme einstellen – von Täterschaft und Teilnahme, der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Zuverlässigkeit von Sachverständigen, von Verhandlungsfähigkeit und Schuld etc.

Im Folgenden behandle ich den Umgang der Justiz in Ost- und West-Deutschland mit vergangenem NS-Unrecht¹ – bezogen auf die Täter –, dann aber auch den Umgang der westdeutschen Justiz nach 1990 mit Urteilen der DDR-Justiz über NS-Unrecht, den Umgang der bundesdeutschen Justiz mit DDR-Unrecht und den jüngsten Umgang der bundesdeutschen Justiz mit ihrer eigenen Vergangenheit.

B. Zum justiziellen Umgang mit NS-Unrecht in Ost und West

I. Gerichtsverfahren der Alliierten

Am Anfang der justiziellen Bearbeitung des NS-Unrechts standen die Prozesse vor Gerichten der Alliierten. Nur der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (November 1945 bis Oktober 1946) wurde von den Alliierten gemeinsam durchgeführt. Danach trennten sich die Wege.

Die zwölf großen „Nachfolgeprozesse“ wurden 1946 bis 1949 vom Office of the US Chief of Counsel for War Crimes (OCCWC) durchgeführt. Vor Militärttribunalen der Westalliierten fanden zahlreiche Prozesse gegen Wachpersonal von Konzentrationslagern, gegen hohe Militärs und auch in Euthanasie-Fällen statt. Urteile ergingen in sog. „Fliegerprozessen“ und wegen der Tötung von Kriegsgefangenen. Als Bilanz der Militägerichte der westlichen Alliierten in den Westzonen werden ca. 5.000 Verurteilte genannt.² Knapp 500 Personen wurden hingerichtet; in der Bundesrepublik fanden 1951 die letzten Exekutionen statt.

Nach Öffnung russischer Archive sind auch Informationen über die Tätigkeit der Sowjetischen Militärttribunale in der SBZ bekannt geworden. Die Schätzungen gehen

- 1 Einen allgemeinen Überblick über den „Umgang mit der NS-Vergangenheit“ (in Ost und West) bietet die BT-Drs. 17/8134 vom 14.12.2011 – Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 6.12.2010 (BT-Drs. 17/4126) zu den Themen: NS-Vergangenheit von Institutionen des Bundes; Prozesse und Ermittlungen gegen NS-Täter; Entschädigungsleistungen für NS-Unrecht; Fortgeltung von NS-Normen; Gedenkstätten, Erinnerungsorte.
- 2 Bundesminister der Justiz, Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, BT-Drs. IV/3124 v. 26.2.1965; Götz 1986, 26ff.

MONIKA FROMMEL ZUM 70. GEBURTSTAG

dahin, dass ca. 35.000-40.000 deutsche Zivilisten verurteilt wurden.³ Das wäre also das Siebenfache im Vergleich zu den Westzonen. Dabei handelte es sich nicht nur um Personen, die wegen NS-Verbrechen inhaftiert worden waren, sondern auch allgemein um politisch unliebsame Deutsche – „verdächtige, sektiererische, konterrevolutionäre Elemente“. In der Zeit von 1944 bis 1947 verhängten sowjetische Militärtribunale 3.301 Todesurteile gegen (deutsche) Zivilisten und ehemalige Wehrmachtsangehörige; 2.542 wurden auch vollstreckt.⁴

II. Deutsche Gerichte

Gemäß Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 konnten die Besatzungsmächte für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige begangen hatten, deutsche Gerichte für zuständig erklären. Die deutsche Justiz war nicht zuständig für Taten an Ausländern.

1. In den Westzonen/der BRD

Schon sehr früh wurden folgende Komplexe verfolgt: Henker, Denunzianten (ein typisches ex post-Phänomen), „Endphasendelikte“ (durch Standgerichte). Wegen der Beteiligung an Pogromen im November 1938 erging im Mai 1946 ein Urteil des LG Nürnberg-Fürth wegen Landfriedensbruchs. Vom August 1947 stammt ein Urteil des OLG Frankfurt a.M. in einem Verfahren um die Euthanasie-Morde.⁵ Es gab auch zahlreiche Verfahren wegen der Röhm-Morde vom Juli 1934.⁶

Im Mittelpunkt standen Gewaltverbrechen in Konzentrationslagern, vor allem durch das Wachpersonal. Schon lange vor dem (ersten) Auschwitz-Prozess 1943-65 wurden andere KL-Komplexe verhandelt: Treblinka (Frankfurt a.M. 1950/51; der zweite und dritte Treblinka-Prozess fand dann vor dem LG Düsseldorf 1964/65 und 1969/70 statt. Im Prozess gegen Franz Stangl vor dem LG Düsseldorf 1970 stand dessen Tätigkeit als Lagerkommandant von Treblinka, neben Sobibór, im Vordergrund.); Sobibór (LG Berlin und LG Frankfurt a.M. 1950). Während und nach dem Auschwitz-Prozess: Belzec (LG München 1963-65), nochmals Sobibór (LG Hagen 1965/66). – Nach dem Prozess gegen John Demjanjuk (LG München 2009-2011) finden und finden weitere Verfahren gegen KL-Personal – nun im Greisenalter, z.T. nach Jugendstrafrecht – aufgrund eines Rechtsprechungswandels, was den konkreten Tat-

3 Vgl. *Hilger/Schmidt/Schmeitzner* 2003; *Wieland*, NJ 1991, 50 nannte noch die Zahl von 17.715 bis 1949 von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten.

4 *Weigelt/Müller/Schaarschmidt/Schmeitzner* 2015.

5 Urteil vom 12. August 1947, SJZ 1947, Sp. 621-633, mit Anmerkung von G. Radbruch, Sp. 633-636. Von Fritz Bauer initiierte Ermittlungen gegen OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, die im April 1941 an einer Besprechung im RJM teilgenommen hatten, auf der die Euthanasie-Aktion besprochen wurde, scheiterten später. Vgl. *Kramer*, KJ 1984, 25-43.

6 Vgl. *Gruchmann* 1990, 433ff.

nachweis betrifft, statt. Nun soll anscheinend nachgeholt werden, was Jahrzehntelang nicht gelang, ja verhindert wurde.

Eine gewisse Bekanntheit erlangte der Ulmer Einsatzgruppenprozess (1958), weil auf ihn die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg im selben Jahr zurückgeht. Deren Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine schwache personelle Besetzung und die Begrenzung der Kompetenzen (z.B. keine Ermittlungen im Fall von Wehrmachtsverbrechen).

Auf die wenigen Verfahren wegen Rechtsbeugung gehe ich weiter unten ein.

Strafrechtlich nicht verfolgt wurden (zunächst) Verbrechen der Wehrmacht. – Auch vor Ablauf der Verjährung für Nicht-Tötungsdelikte kam man nicht auf die Idee, Zwangssterilisierungen aufgrund der Urteile der Erbgesundheitsgerichte⁷ oder Urteile wegen „Rassenschande“ in den Blick zu nehmen. Auch der gesamte Komplex der Verschleppung und Ausbeutung von Zwangsarbeitern blieb unberührt (und wurde später administrativ geregelt).

Quantitativ betrachtet stehen in Westdeutschland mehr als 36.000 Ermittlungsverfahren gegen 172.000 Beschuldigte ca. 6.500 Verurteilungen gegenüber. Das wäre eine Quote von 4%. Bei „normaler“ Kriminalität beträgt sie 20-25%.⁸

2. SBZ/DDR

Für die SBZ/DDR ist die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen NS-Täter nicht bekannt. Günther Wieland, zuständig für die Fälle beim GStA der DDR, teilte nach der Wende für die Zeit von 1945 bis 1989 die Zahl von 12.881 Verurteilungen mit.⁹ Das wäre doppelt so viel wie in den Westzonen/der BRD bei ca. ¼ der Bevölkerung. In dieser Zahl sind allerdings die über 3.400 in Waldheim verurteilten Personen enthalten. Die Strafen lagen deutlich höher als in Westdeutschland. Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen zeigt, dass in der DDR wesentlich häufiger Wehrmachtangehörige wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden als im Westen; keinen großen Unterschied gibt es hinsichtlich der Opfer (Ausländer, Juden) und hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Massenvernichtungsverbrechen.¹⁰

7 Das Erbgesundheitsgesetz von 1933 wurde von den Alliierten nach 1945 nicht aufgehoben, weil es nicht originär nationalsozialistisches Gedankengut enthielt. Noch 1957 agierte das LG Kiel als „Erbgesundheitsgericht“ (Beschluss vom 10. Juli 1957; dagegen dann das AG Kiel vom 7. Februar 1986, FamRZ 1986, S. 990). Erst 1998 erging das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte v. 25. August 1998 (BGBl I, 2501).

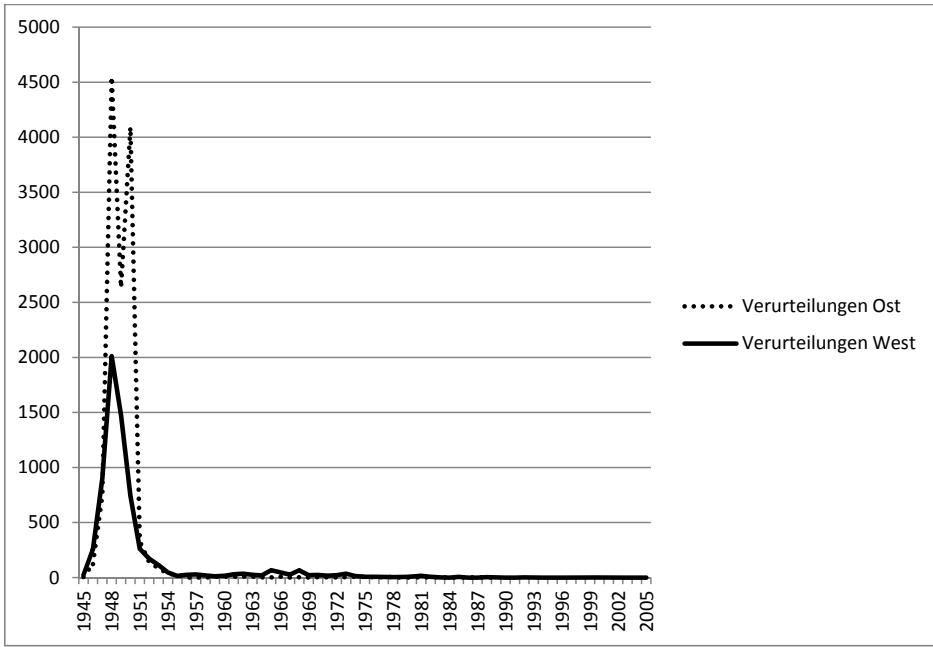
8 Die hohe Zahl der Beschuldigten kam teilweise dadurch zustande, dass die Staatsanwaltschaften ganze Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht, deren Angehörige für eine Tatbeteiligung in Betracht kamen, förmlich beschuldigt haben. Dies schien geboten, um vorsorglich eine drohende Verjährung abzuwenden.

9 Wieland, NJ 1991, 50; und bereits ders., NJ 1984, 52; vgl. auch Meyer-Seitz 1998.

10 Vgl. Bästlein, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2016, 5-28, der sich vor allem auf die Dokumentationen von C. F. Rüter (Justiz und NS-Verbrechen, Amsterdam 1968-2012 und

Ein Vergleich der Verurteilungen in Ost und West im Zeitverlauf ergibt folgendes Bild¹¹:

Abb. 1: Verurteilungen wegen NS-Verbrechen in Ost- und Westdeutschland 1945-2005



III. Erklärungen für die Unterschiede

In beiden Teilen Deutschlands wird das Maximum der Verurteilungen bereits 1948 erreicht. In der DDR gibt es noch 1950 einen kleineren Gipfel wegen der Waldheim-Verfahren. Danach gehen die Zahlen in Ost und West deutlich herunter; sie bewegen sich seit 1960 zwischen 0 und 67 Verfahren pro Jahr im Westen und zwischen 0 und 10 in der DDR. Verwundern könnte es, dass in der DDR überhaupt noch NS-Verbrecher entdeckt und bestraft wurden, wo doch im Westen die Sanktionswahrscheinlichkeit und –höhe erheblich niedriger lagen.

Die unterschiedlichen Quantitäten und die leitenden Mentalitäten in Ost und West lassen sich an verschiedenen Faktoren festmachen.

DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Amsterdam 2002-2009) bezieht und auf dessen Artikel „Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR – eine Bilanz“, in: Bästlein (Hrsg.) 2011, Die Einheit. Juristische Hintergründe und Probleme. Deutschland im Jahr 1990, 20-39.

11 Quellen: Wieland, NJ 1991; Götz 1986; Eichmüller, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2008, 626.

1. Verschiedene Rechtsgrundlagen in Ost und West

Das Statut des Internationalen Militärtribunals (IMT) vom August 1945 enthielt in Art. 6 vier Komplexe, in denen eine Strafverfolgung durchgeführt werden sollte: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation. Diese Tatbestände wurden im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 übernommen. Während die DDR-Verfassung von 1949 (Art. 144 Abs. 2) daran anknüpfte, kam es in der BRD zu einer schrittweisen Außerkraftsetzung des KRG 10, bis es schließlich am 31. Mai 1956 formell aufgehoben wurde. Dies geschah zwar auch in der DDR, die Bestimmungen des IMT-Statuts blieben aber anwendbar und wurden 1968 in das StGB inkorporiert (§§ 91, 93).

2. Nürnbergklausel

Die Ausnahme vom Rückwirkungsverbot, die in Art. 7 der EMRK von 1950 statuiert wurde (sog. „Nürnbergklausel“), wurde von der BRD im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG nicht übernommen. Durch die Beibehaltung des IMT-Statuts hatte die DDR mit dem Problem der Rückwirkung keine Schwierigkeiten.

3. Amnestien

In den Westzonen und auch in der BRD kam es zu zahlreichen Amnestien, von denen weit über eine Million Betroffene profitierten.¹² In der SBZ sah man von der Verfolgung rein nomineller Mitglieder der NSDAP ab (SMAD-Befehl Nr. 201 vom 26. August 1947) oder amnestierte „kleinere“ Täter (SMAD-Befehl Nr. 43 vom 18. März 1948 und Teilamnestien im Sommer 1948). Von den in der DDR regelmäßig, insbes. zum Jahresende durchgeführten Amnestien waren NS-Täter stets ausgenommen.

4. Verjährungen

In der BRD (wie in der DDR) ließ man die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen zunächst bestehen. Nach 1960 war nur Mord nicht verjährt, was dann 1965 geschehen wäre, wenn nicht in regelmäßigen Anläufen (1965/1969/1979) die Frist für Mord (und Völkermord) verlängert und schließlich für unverjährbar erklärt worden wären. Wer mag damals antizipiert haben, dass noch im Jahr 2016 über neunzigjährige Greise vor Jugendstrafkammern zur Verantwortung gezogen würden? – In der DDR erging zum 1. September 1964 das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

12 Jugendumnestien 1946/1947, Weihnachtsamnestie Dezember 1946, zwei Straffreiheitsgesetze Dezember 1949 und Juli 1954.

5. Kontinuitäten

Die vorstehend angeführten, selektiv wirkenden Faktoren betreffen normative Regelungen. Die Verfolgung von NS-Taten und -Tätern hängt auch von institutionellen, personellen und mentalen Kontinuitäten und Diskontinuitäten ab. Die BRD trat in die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches ein und musste auf dieser Basis nationalsozialistische Elemente ausgrenzen. Das konnte durch Außerkraftsetzung einzelner Gesetze geschehen; aber wie ist es mit Institutionen? Bekannt sind die jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen BGH und dem – gänzlich neu geschaffenen – BVerfG über den Fortbestand der Beamtenverhältnisse. Im GVG war man zum Zustand von Anfang 1933 zurückgekehrt. Bei der Eröffnung des BGH wurden das Reichsgericht und der BGH zu ein und demselben Gericht erklärt: am 1. Oktober 1950 sei das Reichsgericht wieder eröffnet worden (so Walter Strauß, Staatssekretär im BMJ). Wer wäre bei der Eröffnung des Obersten Gerichts der DDR (1950) auf eine solche Idee gekommen? 1952 wurde in der DDR die herkömmliche Verwaltungs- und Justizstruktur grundlegend geändert.

Institutionen und Mentalitäten bestehen unabhängig von einzelnen Personen; sie können die sie jeweils tragenden Individuen überleben. Andererseits können sich auch bei Kontinuität der Personen deren Mentalitäten wandeln. Im Fall der SBZ/DDR finden wir tiefgreifende personelle und mentale Diskontinuitäten. Im Westen können wir einen hohen Grad der personellen Kontinuität im Staatsapparat und in der Wirtschaft feststellen. Das ist in den letzten Jahren intensiv beforscht worden. Für den hier besonders interessierenden Justizbereich lässt sich feststellen, dass je höher die Instanz, desto größer der Anteil der Personen, die bereits während des NS im Justizdienst waren.¹³ Nur am BVerfG ist – jedenfalls bis 1964 – eine personelle Erneuerung gewollt worden.

Eine kleinere personelle Diskontinuität ergab sich aufgrund von § 116 DRiG¹⁴, der nach langen Diskussionen aufgrund von Anwürfen gegen die braune Justiz in der BRD aus dem Ausland, nicht nur aus Polen, der CSSR und der DDR, erlassen wurde. Bis 30. Juni 1962 hatten 149 Richter und Staatsanwälte einen Antrag gestellt (auf Entlassung mit Bezügen); 14 weitere, von denen es erwartet wurde, nicht.¹⁵ Aber zuvor hatte schon eine Reihe von Juristen um Entlassung nachgesucht (aus Krankheitsgründen), weil sie die Wahrnehmung des Angebots in § 116 DRiG als Schuldeingeständnis angesehen hätten. Ein Richter begehrte die Versetzung in den Ruhestand, was ihm aber verwehrt wurde, weil er keine „unvertretbaren“ Todesurteile verhängt hatte. Die Zahl von 149 entspricht übrigens derjenigen der Justizjuristen, die in der SBZ/DDR verurteilt wurden.

13 Vgl. Rottleuthner 2010.

14 Vom 8. September 1961 (BGBl I, 1665), in Kraft zum 14. September 1961: „(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. (2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.“ – Vgl. dazu Boss 2009.

15 Statistik des BMJ, BT-Drs. IV/634 vom 10. September 1962.

Das Phänomen der personellen Kontinuität wirft Fragen in zwei Richtungen auf: (1) Wie „belastet“ waren Juristen, die nach 1945 im Westen im Justizdienst verblieben oder wieder aufgenommen wurden? (2) Welche Mentalitäten haben sich aufgrund der Fortexistenz ihrer menschlichen Träger fortgeerbt? Mentale Kontinuitäten existierten in der BRD vor allem in Gestalt des Anti-Kommunismus (erweitert zum Anti-Totalitarismus); verfolgt und diskriminiert wurden weiterhin Homosexuelle, Zeugen Jehovas („staatsfeindlich“, „asozial“, „unchristlich“)¹⁶ und sog. „Zigeuner“¹⁷; zentrale Elemente des Ehe- und Familienbildes erbten sich ungebrochen fort. – Nur im Westen gab es eine Naturrechts-Renaissance, d.h. den Versuch einer wertgeladenen „Bewältigung“ der Vergangenheit. – In der SBZ/DDR ging der Antifaschismus einher mit der Etablierung der „führenden Rolle der Partei“ (die es in dieser starken Ausprägung im NS allerdings nicht gab). Bei allen höllenweiten Unterschieden zwischen NS und DDR gibt es eine mentale Ähnlichkeit hinsichtlich der Vorstellungen von einer homogenen Gesellschaft (verbunden mit faktischen Maßnahmen der Zwangshomogenisierung). Im NS war es die rassistisch begründete Volksgemeinschaft, in der DDR sollte mit dem Ende der Klassenantagonismen aus der Diktatur des Proletariats ein „Staat des ganzen Volkes“ entstehen können.

6. Die Konstruktion der Rechtsbeugung

Den Tatbestand der Rechtsbeugung konstruierte Radbruch, anders als die damals herrschende Lehre, mit einer Sperrwirkung.¹⁸ D.h., ein Richter konnte wegen Mordes nur dann verurteilt werden, wenn ihm eine vorsätzliche Beugung des Rechts nachweisbar war. Diese Auffassung wurde dann vom BGH übernommen; das „vorsätzlich“ (im damaligen § 336 StGB) wurde im Sinne eines direkten Vorsatzes verstanden¹⁹, was dazu führte, dass wegen Urteilen an einem „ordentlichen“ Gericht, einem Sondergericht oder einem Kriegsgericht kein Richter durch die westdeutsche Justiz verurteilt wurde. Für diese sind sechs Verurteilungen aus den Jahren 1948 und 1950 wegen Rechtsbeugung nachweisbar, die aber stets Mitglieder von Standgerichten betreffen.²⁰ Diese höchst „kollegiale“ Rechtsprechung mag selbst einen Fritz Bauer zur Resignation getrieben haben; jedenfalls stellte er 1964 Verfahren gegen Richter des Sondergerichts Lemberg ein.²¹

16 Vgl. Kramer/Wette 2004, 290.

17 „Sie [die Zigeuner] neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Beträgereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“ (Urteil des BGH vom 7. Januar 1956, IV ZR 273/55, LM § 1 BEG, Nr. 16); vgl. Mosbacher, NJW 2016, 30-33.

18 Radbruch, SJZ 1946, Sp. 108. Zu Radbruch als Erfinder: Thiel 2004.

19 So wohl erstmalig BGHSt 10, 294 v. 7. Dezember 1956.

20 Vgl. Rottleuthner 2010, 95f. – Die Urteile sind erwähnt oder im Wortlaut zu finden bei Friedrich 1998, 78ff., 102ff., 436ff., 450ff.

21 Zur jüngsten Diskussion dieses Vorgangs vgl. Falk, Einsicht 14 (Herbst 2015); Steinke, KJ 2016, 129-136; Falk, Betrifft: Die Justiz Nr. 125, März 2016.

7. Gehilfen-Konstruktion und konkreter Nachweis

Schreibtischtäter wurden generell als Gehilfen angesehen und selbst diejenigen, die in KLs selbst mörderisch Hand angelegt hatten, kamen in den rechtlichen Genuss dieses Status²². Hier wurde vor allem das Staschynskij-Urteil des BGH vom 19. Oktober 1962²³ herangezogen. Seitdem gab es Bemühungen unter den Verteidigern in NS-Sachen, über den Gehilfen-Status zu einer milden Behandlung ihrer Klienten zu kommen. Täter waren dann eigentlich nur noch Hitler, Himmler und Heydrich – Dem KL-Personal musste aufgrund des Auschwitz-Urteils des BGH eine konkrete Mordtat nachgewiesen werden. Die bloße Tätigkeit in einem KL reichte nicht aus. Die Rechtsprechung wurde erst im Demjanjuk-Prozess vom LG München revidiert. Der Verurteilte starb kurz darauf, so dass der BGH keine Gelegenheit erhielt, seine frühere Rechtsprechung zu überdenken.

8. § 50 Abs. 2 StGB

Die Selektivität der Strafverfolgung in NS-Sachen wurde noch einmal verstärkt durch legislative und justizielle Aktivitäten in den Jahren 1968/69 im Zusammenhang mit der Änderung von § 50 Abs. 2 StGB zum 1. Oktober 1968.²³ Die obligatorische Strafmilderung für den Fall, dass strafbegründende persönliche Merkmale (wie „niedrige Beweggründe“) nur beim Täter, nicht aber beim Gehilfen vorlagen, hatte die – vom Gesetzgeber anscheinend nicht erkannte (aber wohl von der Ministerialbürokratie mit Eduard Dreher) – Konsequenz, dass für den Gehilfen höchstens 15 Jahre Freiheitsentzug in Betracht kamen. Dafür war aber die Verjährungsfrist am 8. Mai 1960 abgelaufen. Verfahren, für die die Verjährung zuvor nicht durch entsprechende Maßnahmen unterbrochen worden war, mussten eingestellt werden. Die Folge war die Beendigung aller Verfahren gegen Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, gegen die 1963 die Berliner Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet hatte. Auch durch ein Urteil des BGH vom 20. Mai 1969 in dieser Sache wurde das „Versehen“ des Gesetzgebers nicht korrigiert. Nach M. Greve (Fn. 23) sollen 282 Beschuldigte von dieser Neuregelung profitiert haben.

9. Rechtshilfe BRD-DDR

Im deutsch-deutschen Vergleich waren auch die fehlenden Rechtshilfebeziehungen beider Länder von Bedeutung. Die Strafverfolgung wurde im Westen dadurch blockiert, dass keine Rechtshilfegesuche an den „Osten“ (d.h. die DDR und andere Ostblockstaaten) gestellt und auch keine Rechtshilfeangebote seitens der DDR angenommen wurden. Selbst der letzte Fall eines in der DDR verurteilten NS-Täters ist auf-

22 BGHSt 18, 87.

23 Vgl. dazu Greve, KJ 2000, 412-424; ders. 2001, 387ff.; ders., Einsicht 04 (Herbst 2010), 54-57; Rottleuthner 2004, 307-320; Frommel 2010, 458-473.

schlussreich für die Nicht-Kooperation beider Staaten: Das Bezirksgericht Rostock verurteilte 1989 Jakob Holz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.²⁴ Gegen Holz war bereits 1973 ein bundesdeutscher Haftbefehl durch das AG Hamburg ergangen; erst 1986 wurde den DDR-Behörden darüber Mitteilung gemacht (Holz' Adresse im Bezirk Rostock war im Westen bekannt).²⁵

C. Überprüfung von DDR-Urteilen gegen NS-Täter durch die BRD-Justiz nach 1990²⁶

Der Regimewechsel 1990 brachte es mit sich, dass zum Gegenstand der bundesdeutschen Justiz auch Urteile der DDR-Justiz in NS-Sachen werden konnten. Welche Urteile wurden kassiert, aufgehoben, wer von den Verurteilten wurde rehabilitiert?

Prominenz erlangte nach 1990 insbesondere das Oberländer-Verfahren. Man geht wohl nicht fehl mit der Behauptung, dass in dieser Sache so ziemlich alles schief gelau-fen ist. Theodor Oberländer (1905-1998) nahm 1923 an Hitlers Marsch auf die Feldherrnhalle teil, machte im NS Karriere als Ostlandsforscher, 1953-60 fungierte er als Minister für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegssachgeschädigte unter Adenauer; am 29. April 1960 wurde er vom Obersten Gericht der DDR in Abwesenheit auf der Basis gefälschter Dokumente verurteilt. Rehabilitiert wurde er 1993 vom LG Berlin. Die Staatsanwaltschaft hatte sich ausführlich mit dem Schauprozess des OG und seinen Verdrehungen befasst. Das LG erledigte aber die Sache mit der knappen und abenteuerlichen Begründung, dass Verfahren in Abwesenheit rechtsstaatswidrig seien. Das werden Juristen aus dem romanischen Rechtskreis nicht gerne hören.

In den meisten, nicht so prominenten Fällen wurden die Verurteilungen aus der DDR aufrechterhalten.

Tab. 1: Ergebnis der Rehabilitierungsverfahren gegen ostdeutsche Urteile in NS-Sachen nach 1990²⁷ (n=103)

Antrag auf Rehabilitierung abgewiesen	39 %
Ostdeutsche Vermögenseinziehung für rechtsstaatswidrig erklärt, Verurteilung im Übrigen aufrecht erhalten	32 %
Ostdeutsche Strafe reduziert	9 %
Ostdeutsche Verurteilung ersetzt durch Freispruch oder Einstellung des Verf.	5 %
Ostdeutsche Verurteilung für ganz oder teilweise rechtsstaatswidrig erklärt	16 %

24 NJ 1989, 450ff., NJ 1990, S. 267.

25 Vgl. Wieland, NJ 1991, 49.

26 Literatur dazu in Antwort (Fn. 1) S. 43f.

27 Quelle: Zusammenstellung von Rüter; www1.jur.uva.nl/junsv/ddr/DDRErgebnisse.htm und die korrigierte Zählung (ohne Waldheimer Prozesse; 103 Anträge) von Wieland 2003, 93.

Rehabilitiert wurde von bundesdeutschen Gerichten auch KL-Personal, das in der DDR ohne konkreten Tatnachweis verurteilt wurde. Da gab es „Demjanjuk“ noch nicht.

D. Kritik der BRD-Justiz an der eigenen Praxis

Die bundesdeutsche Justiz befasste sich aber auch nach 1989/90 kritisch mit dem eigenen, früheren Umgang mit dem NS-Unrecht. Eine offizielle, ministerielle Reaktion erfolgte bereits 1989 mit der Ausstellung des BMJ „Justiz und Nationalsozialismus“; im selben Jahr wurde auch eine Gedenkstätte an der Richterakademie Trier eingeweiht. Die bundesdeutsche Justiz machte dann auch ihre eigene Praxis zum Gegenstand einer kritischen Betrachtung. Ich sehe mindestens drei Punkte, in denen bundesdeutsche Gerichte einen Mentalitätswandel signalisieren, z.T. auch eine Rechtsprechungsänderung vorgenommen haben.

I. Bedauern des BGH über Versäumnisse in Sachen Rechtsbeugung

Es hat den Anschein, als ob die BRD-Justiz beim Umgang mit DDR-Unrecht in Fällen von Rechtsbeugung Fehler bei der Verfolgung von NS-Juristen wiedergutmachen wollte. Aber welche Fehler hat man denn begangen und warum? Der BGH äußerte in seinen ersten Entscheidungen wegen Rechtsbeugung durch DDR-Justizjuristen (1993/94) sein Bedauern über vergangene Versäumnisse, wenn es heißt, dass die Verfolgung nationalsozialistischen Justizunrechts „insgesamt freilich fehlgeschlagen“²⁸ sei. Dies wird dann zu einer stereotypen Redewendung. Eine solche Kritik ist wohlfeil, weil nichts mehr für die BRD und ihre NS-Vergangenheit und deren Bearbeitung daraus folgen konnte. Es wurde nie präzisiert, worin der Fehlschlag eigentlich bestand. Das Bedauern war eher zu verstehen als Aufforderung, es nun besser zu machen – gegen DDR-Richter.²⁹

28 BGHSt 40, 30 (40) v. 13. Dezember 1993 (5 StR 76/93); nahezu gleichlautend dann auch BGHSt 41, 247 (252) v. 15. September 1995; 41, 317 (329f., 339f.) v. 16. November 1995. In diesem Urteil heißt es auch (S. 339f.): „Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungewöhnlich geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt, ebenso wenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 10, 294). Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, dass das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war.“.

29 Vgl. *Quasten* 2003.

II. Wehrmachtsverbrechen und Wehrmachtsjustiz

Italienische Gerichte verurteilen bis in die jüngste Zeit Angehörige der Wehrmacht in Abwesenheit zu hohen Freiheitsstrafen. Weil nie eine Auslieferung erfolgt, haben diese Urteile symbolischen Charakter. Deutsche Gerichte haben sich nur sehr zurückhaltend der Kriegsverbrechen von Wehrmachts- oder SS-Angehörigen zugewendet. Geradezu sensationell war das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991³⁰, in dem es nicht direkt um Wehrmachtsverbrechen ging, sondern um die Pension der Witwe eines Deserteurs. Das waren bislang ungehörte Töne: „Die Todesstrafenpraxis lässt vermuten, daß grundsätzlich die Todesurteile der Wehrmachtgerichte offensichtlich unrechtmäßig (...) sind“ (S. 218). Im Unrechtsstaat des Nationalsozialismus, der einen völkerrechtswidrigen Krieg führte, sei „jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams und des Verlassens der Truppe (...) als Widerstand gegen ein Unrechtsregime“ zu werten (219f.).

Im Fall Lehnigk-Emden kam der BGH³¹ allerdings zu der Einschätzung, dass die Wehrmachtsjustiz damals normal funktionierte und Exzesse bei der Partisanenverfolgung sanktioniert hätte. – Friedrich Engel (geb. 1909, SS, ehem. Leiter des SD des Außenkommandos Genua, dort Polizeichef) war am 15. November 1999 von einem Militärgericht in Turin in Abwesenheit wegen der Ermordung von 246 Geiseln zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Seit Kriegsende lebte er in Hamburg. Die StA Hamburg hatte 1969 ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt. Im März 2002 erhob die StA Hamburg gegen ihn wegen Mordes an 59 Inhaftierten eines ihm unterstehenden Gefängnisses im Mai 1944 Anklage – als Vergeltung für einen Anschlag auf ein deutsches Soldatenkino. Das LG Hamburg verurteilte ihn zu 7 Jahren Freiheitsstrafe, der BGH hob im Juni 2004 das Urteil auf, brach das Verfahren wegen des Alters des Angeklagten ab und stellte die Sache ein.³²

Bekannt wurde auch das Verfahren gegen Josef Scheungraber: LG München 2009, lebenslang wegen Geißelerschießungen; 2010 verwarf der BGH die Revision, aufgrund eines ärztlichen Gutachtens wurde der 92jährige aber von der (lebenslangen) Haft verschont. – Am 1. Oktober 2012 teilte die StA Stuttgart mit, dass sie die Verfahren gegen ursprünglich 17 Beschuldigte (von denen acht noch lebten) einstelle, die als Angehörige der 16. SS-Panzergradierdivision „Reichsführer SS“ am 12. August 1944 im toskanischen Sant’Anna di Stazzema ca. 560 Personen getötet hatten, darunter mehr als 100 Kinder. Neun Beschuldigte waren 2005 von einem Gericht in La Spezia in Abwesenheit zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Den Beschuldigten konnte von der StA im Einzelnen nicht nachgewiesen werden, dass es sich um eine geplante und befohlene Vernichtungsaktion gehandelt habe.

Untersuchungen des Komplexes „Oradour“ waren im Oktober 2010 begonnen worden. Dort hatten im Juni 1944 Angehörige des Panzer-Grenadier-Regiments „Der

30 BSGE 69, 211; NJW 1992, 934-936.

31 Urteil vom 1. März 1995 (NJW 1995, 1297-1301). – Es ging um Kriegsverbrechen in Italien, Partisanen-Erschießungen in Caiazzo im Oktober 1943.

32 NJW 2004, 2316; NStZ 2005, 36. Vgl. dazu auch von Münch 2004.

Führer“ 642 Einwohner ermordet, unter ihnen 247 Kinder. Verdächtige erwiesen sich als nicht mehr verhandlungsfähig; kam es zu einer Anklage, lehnte das Gericht (LG Köln) die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil dem Angeklagten, der selbst am Tatort war, eine konkrete Beteiligung nicht nachzuweisen war.

III. Änderung der Rechtsprechung: Demjanjuk

Ausgerechnet in einem Verfahren gegen den „kleinsten der kleinen Fische“ (Rüter) leitete das LG München (2011) eine Änderung der Rechtsprechungspraxis ein. Für die Verurteilung des Wachmanns im KL Sobibór John Demjanjuk war nicht mehr der Nachweis einer konkreten Tatbeteiligung erforderlich. Es genügte, dass er in bestimmten Zeitspannen, in denen im Lager Tötungen erfolgten, dort anwesend und damit „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ war. Er hätte sich bemühen müssen zu fliehen. Dem Zeitgeist folgend³³ waren nach dieser Herabsenkung der Beweiserfordernisse auf sozusagen DDR-Niveau einige Staatsanwaltschaften bemüßigt, weiteres KL-Wachpersonal zur Anklage zu bringen. Nun liefen und laufen bundesweit Verfahren gegen Greise, angeblich der Opfer wegen, an die man die Jahrzehnte zuvor anscheinend nicht gedacht hatte.

E. Der Umgang der bundesdeutschen Justiz mit DDR-Unrecht

Es bleibt noch ein kurzer Blick auf den Umgang der bundesdeutschen Justiz mit DDR-Unrecht nach 1990. – Bundesjustizminister Kinkel rief auf dem 15. Deutschen Richtertag am 23. September 1991 die Justiz dazu auf, das SED-System zu delegitimieren³⁴ – eine interessante Aufgabenbestimmung durch einen Spitzenvertreter der Exekutive, der die deutsche Justiz dann auch nachkam. Der Gesetzgeber würde sich zurückhalten, weil es Schwierigkeiten mit dem Rückwirkungsverbot geben könnte. Dieses Verbot hat die Justiz dann „konstruktiv“ umschift.

Die folgenden Tabellen sollen einen Eindruck über die Menge an Verfahren vermitteln, aber auch über die qualitativen Unterschiede zum NS-Unrecht, mit dem die Gerichte nach 1945 befasst waren.³⁵ Im Fall der Verfolgung von SED-Unrecht ist die Relation zwischen Ermittlungsverfahren und Verurteilungen noch außergewöhnlicher als im Fall der Verfolgung von NS-Unrecht durch westdeutsche Gerichte (s.o.): im Zeitraum von 1989-1998³⁶ kam es bei mehr als 65.000 Ermittlungsverfahren gegen ca. 100.000 Beschuldigte in nicht einmal 1% zu einer Verurteilung.

33 Vgl. *Bästlein*, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2016, insbes. S. 23ff.

34 Kinkel, Begrüßungsansprache, DRiZ 1992, S. 4: „Ich bau auf die deutsche Justiz. Es muß gelingen, das SED-System zu delegitimieren...“.

35 BGHSt 41, 317 (340) v. 16. November 1995: „Das staatlich verübte Unrecht der DDR kann mit Rücksicht auf die unterschiedliche Dimension nicht mit dem im nationalsozialistischen Regime begangenen gleichgesetzt werden“.

36 Vgl. Ludwig 2000, 573ff.

Tab. 2: Verfahren und Angeklagte nach Deliktgruppen von DDR-Unrecht³⁷

Deliktgruppe	Verfahren		Angeklagte	
Rechtsbeugung	374	(34,8%)	618	(33,2%)
Gewalttaten an der dt.-dt. Grenze	244	(22,7%)	465	(25,0%)
MfS-Straftaten	119	(11,1%)	207	(11,1%)
Wahlfälschung	76	(7,1%)	159	(8,5%)
Misshandlungen in Haftanstalten	91	(8,5%)	106	(5,7%)
Spionage	44	(4,1%)	97	(5,2%)
Doping	38	(3,5%)	67	(3,6%)
Amtsmissbrauch und Korruption	39	(3,6%)	58	(3,1%)
Sonstige Wirtschaftsstraftaten	20	(1,9%)	45	(2,4%)
Denunziation	18	(1,7%)	20	(1,1%)
Sonstiges	13	(1,2%)	20	(1,1%)
Gesamt	1.076	(100,0%)	1.862	(100,0%)

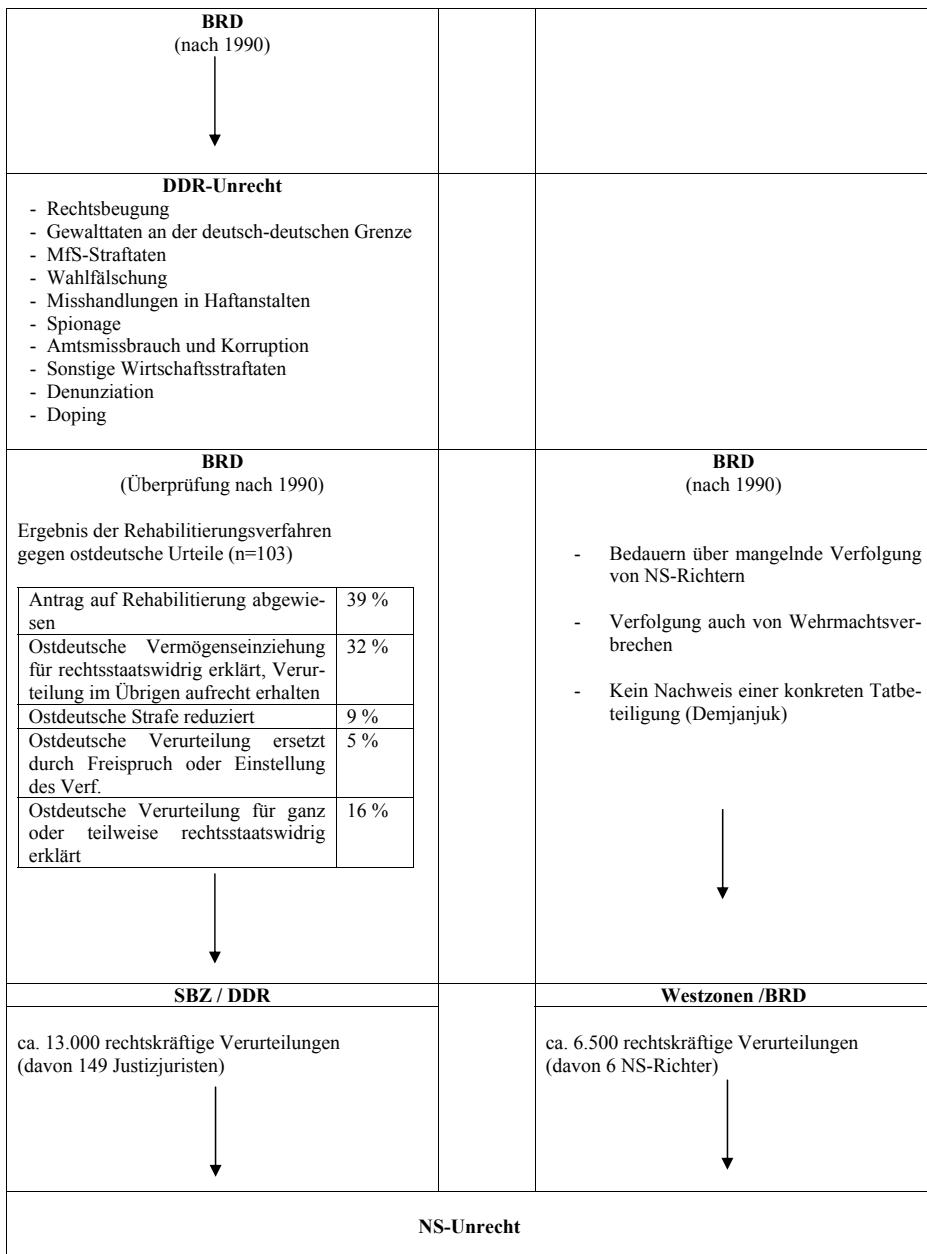
Tab. 3: Rechtskräftige Freisprüche und Verurteilungen in Verfahren wegen DDR-Unrechts³⁸

Deliktgruppe	An- gekl. insges.	Freisprüche	Verurteilungen zu						
			Freiheitsstrafe		Geldstrafe				
			n	%	n	%	n	%	
Rechtsbeugung	580	118	(6,7)	163	(9,3)	7	(0,4)	5	(0,3)
Gewalttaten an der dt.-dt. Grenze	439	110	(6,3)	232	(13,2)	30	(1,7)	1	(0,1)
MfS	204	54	(3,1)	29	(1,7)	2	(0,1)	31	(1,8)
Wahlfälschungen	159	4	(0,2)	48	(2,7)	0	(0,0)	75	(4,3)
Misshandlungen in Haftanstalten	104	19	(1,1)	16	(0,9)	2	(0,1)	27	(1,5)
Spionage	79	0	(0,0)	27	(1,5)	12	(0,7)	0	(0,0)
Doping	61	0	(0,0)	17	(1,0)	0	(0,0)	30	(1,7)
Amtsmissbrauch und Korruption	58	10	(0,6)	12	(0,7)	5	(0,3)	5	(0,3)
Sonstige Wirtschaftsstraftaten	39	7	(0,4)	5	(0,3)	0	(0,0)	6	(0,3)
Denunziation	18	6	(0,3)	9	(0,5)	0	(0,0)	0	(0,0)
Sonstiges	18	6	(0,3)	0	(0,0)	0	(0,0)	0	(0,0)
Gesamt	1.759	334	(19,1)	558	(31,8)	58	(3,3)	180	(10,3)

- 37 Die Angaben zu den beiden folgenden Tabellen verdanke ich Klaus Marxen und seiner Mitarbeiterin Petra Schäfer. Sie geben den Stand etwa von Ende 2004 wieder. Frühere Zahlen finden sich bei Marxen/Werle 1999, 202.
- 38 Die Angaben in den beiden Tabellen sind nicht konsistent und nicht vollständig; sie beziehen sich wohl auf unterschiedliche Zeitpunkte. Zu Tab. 3: Es gab noch 622 weitere rechtskräftige Verfahrensabschlüsse, vor allem Einstellungen, Nichteröffnung, Rücknahme, Tod etc.

MONIKA FROMMEL ZUM 70. GEBURTSTAG

Abb. 2: Kaskaden der Vergangenheit



Rückblickend werden beim Umgang der Justiz mit Systemunrecht „Kaskaden der Vergangenheit“ deutlich (s. Abb. 2). Dieser Umgang ist stark täterorientiert; die Opfer finden, wenn überhaupt, eher Beachtung in der Gesetzgebung durch Regelungen zur Aufhebung von Gesetzen, Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen, durch Maßnahmen der Rehabilitierung und Entschädigung. Für die bundesdeutsche Entwicklung ist aufschlussreich, welche Kategorien von Opfern sukzessive legislativ anerkannt wurden (von Juden bis schließlich zu den sog. „Kriegsverrättern“). Die Entwicklung in der Justiz erweist sich als sensibler Indikator des jeweiligen Zeitgeistes.

Literatur

Bästlein Zeitgeist und Justiz. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich und im historischen Verlauf, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2016, 5-28

Boss (2009) Unverdienter Ruhestand

Eichmüller Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden nach 1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2008, 621-640

Friedrich (1998) Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, überarbeitete Ausgabe

Frommel (2010) Taktische Jurisprudenz – Die verdeckte Amnestie von NS-Schreibtischtätern 1969 und die Nachwirkung der damaligen Rechtsprechung bis heute in: Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Rottleuthner, 458-473

Götz (1986) Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten

Greve Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: KJJ 2000, 412-424

ders. (2001) Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren

ders. Amnestie von NS-Gehilfen. Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: Einsicht 04 (Herbst 2010), 54-57

Gruchmann (1990) Justiz im Dritten Reich 1933-1940, 2. Aufl.

Hilger/Schmidt/Schmeitzner (Hrsg.) (2003) Sowjetische Militärtribunale, Band 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945-1955/57

Kramer Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“. Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord, in: KJ 1984, 25-43

Kramer/Wette (Hrsg.) (2004) Recht ist, was den Waffen nützt

Ludwig (2000) Statistische Angaben zur Strafverfolgung und Rehabilitierung, in: Eser/Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Bd. 2, 573-591

Marxen/Werle (1999) Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz

Meyer-Seitz (1998) Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone

Mosbacher „Wie primitive Urmenschen“ – eine späte Entschuldigung, in: NJW 2016, 30-33

von Münch (2004) Geschichte vor Gericht. Der Fall Engel

Quasten (2003) Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR

Radbruch Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: SJZ 1946, 105-108

Rottleuthner (2004) Hat Dreher gedreht? - Über Unverständlichheit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung, in: Lerch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts. Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 307-320

Rottleuthner (2010) Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945

Thiel (2004) Rechtsbeugung § 339 StGB, Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870

Weigelt/Müller/Schaarschmidt/Schmeitzner (Hrsg.) (2015) Todesurteile Sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944-1947)

Wieland Besonderheiten der Strafverfahren zur Ahndung von Nazi-Justizverbrechen, in: NJ 1984, 52-53

Wieland Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945-1990, in: NJ 1991, 49-53

Wieland (2003) Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, in: Rüter (Hrsg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, 11-94

Kontakt:

Dr. phil. Hubert Rottleuthner

Univ. Prof. (em.) für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Freie Universität Berlin

Honorarprofessor

Goethe Universität Frankfurt a.M.